

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 15 - 250

Beilage 290

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Landes-
Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes,
LGBl.Nr. 42/1981 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl.-
Nr. 21/1984 und der Kundmachung LGBl.Nr. 6/1983, wird wie folgt
geändert:

1. Der Artikel 35 hat zu lauten:

"Artikel 35
Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Gesetzesbeschlüsse, Staatsverträge und Vereinbarungen gemäß Artikel 82 sowie Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes sind im "Landesgesetzblatt für das Burgenland" zu verlautbaren. Bei Anlagen zu Verordnungen kann, wenn auf Grund ihres Umfangs oder ihrer technischen Gestaltung ein nicht vertretbarer Aufwand entstünde, gesetzlich eine andere Art der Verlautbarung bestimmt werden.

(2) Die verbindliche Kraft von Landesgesetzen, Staatsverträgen und Vereinbarungen gemäß Artikel 82 sowie Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf das gesamte Landesgebiet. Im Fall außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Verlautbarung von Verordnungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatt nicht rasch genug möglich ist, kann gesetzlich neben der Verlautbarung im Landes-

gesetzblatt auch eine andere Art der Verlautbarung bestimmt werden, wobei deren verbindliche Kraft mit dieser Verlautbarung beginnt.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Rechtsvorschriften, die als Landesverfassungsgesetze oder Landesgesetze in Geltung stehen, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

(4) Die Berichtigung von Druckfehlern in den Verlautbarungen des Landesgesetzblattes obliegt dem Landeshauptmann.

(5) Die näheren Bestimmungen über Verlautbarungen sind durch Landesgesetz zu treffen."

2. Nach dem Artikel 42 wird folgender Artikel 42 a eingefügt:

"Artikel 42 a
Hauptausschuß

(1) Dem Hauptausschuß obliegt die Mitwirkung an der Erlassung von Notverordnungen durch die Landesregierung (Artikel 50).

(2) Der Hauptausschuß besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und der vom Landtag zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die jedoch sieben nicht übersteigen darf. Alle Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Landtag aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, wobei jedoch unter Bedachtnahme auf diesen Grundsatz dem Hauptausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß.

(3) Für den Obmann, den Obmann-Stellvertreter sowie jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der

Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer.

(4) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen. Darin ist insbesondere vorzusehen, daß der Hauptausschuß jederzeit einberufen werden und zusammentreten kann."

3. Nach dem Artikel 44 wird folgender Artikel 44 a eingefügt:

"Artikel 44 a
Aktuelle Stunde

(1) Der Landtag ist befugt, über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Landes eine Aussprache durchzuführen; dabei können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

4. Artikel 50 hat zu lauten:

"Artikel 50
Aufgaben

(1) Die Landesregierung übt die Vollziehung des Landes aus.

(2) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptaus-

schuß (Artikel 42 a) diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Diese sind von der Landesregierung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Jede nach Absatz 2 erlassene Verordnung ist von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag vorzulegen, den der Präsident des Landtages, sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, für einen der folgenden acht Tage einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage, bei einem länger als vier Wochen andauernden Hindernis für das Zusammentreten des Landtages, binnen vier Wochen nach dem Wegfall dieses Hindernisses, hat der Landtag entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluß das Verlangen zu stellen, daß die Verordnung von der Landesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Diesem Verlangen hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen. Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlußfassung des Landtages hat der Präsident die Vorlage spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen; die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung des Landtages. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von der Landesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

(4) Die im Absatz 2 bezeichneten Verordnungen dürfen jedenfalls nicht eine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes oder der Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Landeseigentum, noch Maßnahmen in Angelegenheiten des Arbeiterrechtes sowie Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, noch endlich solche in Angelegenheiten der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben."

5. Artikel 62 hat zu lauten:

"Artikel 62
Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und alle anderen Organe des Landes, der Gemeinden und der durch Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

(2) Für die Mitglieder der Landesregierung besteht unter der Voraussetzung der Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz keine Amtsverschwiegenheit gegenüber dem Landtag, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(3) Von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit können die Mitglieder der Landesregierung in den gesetzlich bestimmten Fällen durch einen unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 60 Abs. 2 zu fassenden Beschluß der Landesregierung entbunden werden.

(4) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

6. Dem Artikel 65 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Wenn in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle die Maßnahmen zu treffen."

7. Der Abschnitt IV hat zu lauten:

IV Staatsverträge und Vereinbarungen

"Artikel 82

Gegenstand der Staatsverträge und Vereinbarungen

(1) Das Land Burgenland kann in Angelegenheiten seines selbständigen Wirkungsbereiches Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen. Der Landeshauptmann hat dabei vor Aufnahme von Verhandlungen die Bundesregierung zu unterrichten und vor Abschluß des Staatsvertrages die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

(2) Das Land Burgenland und der Bund können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

(3) Das Land Burgenland kann in Angelegenheiten seines selbständigen Wirkungsbereiches mit den anderen Bundesländern Vereinbarungen schließen; sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen."

"Artikel 83
Genehmigungserfordernisse

(1) Gesetzesergänzende oder gesetzesändernde Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten sowie Staatsverträge, deren Inhalt die Erlassung oder Änderung eines Landesgesetzes erfordert, bedürfen der Zustimmung des Landtages.

(2) Gesetzesergänzende oder gesetzesändernde Vereinbarungen des Landes mit anderen Bundesländern oder dem Bund sowie Vereinbarungen, deren Inhalt die Erlassung oder Änderung eines Landesgesetzes erfordert, bedürfen der Zustimmung des Landtages.

(3) Staatsverträge des Landes, die nicht unter die Bestimmung des Absatzes 1 fallen und Vereinbarungen des Landes, die nicht unter die Bestimmung des Absatzes 2 fallen, sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(4) Für Staatsverträge und Vereinbarungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten die Bestimmungen der Artikel 31 und 34 sinngemäß."

V O R B L A T T

Problem:

- a) Die bisherige Bestimmung des Art. 35, nach der neben den Landesgesetzen auch sämtliche Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes für ihre Rechtswirksamkeit der Kundmachung im Landesgesetzblatt bedürfen, hat sich in manchen Situationen (Kundmachung durch Rundfunk) als zu eng erwiesen.
- b) Durch die B-VG Novelle, BGBl.Nr. 490/1984, wurde ein Notverordnungsrecht der Landesregierung und ein Notrecht des Landeshauptmannes normiert. Eine Anpassung der Bgld. Landesverfassung an diese geänderte Verfassungsrechtslage erfolgte bisher nicht.
- c) Bereits auf Verfassungsstufe sollte die Möglichkeit geschaffen werden, über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse im Landtag im Rahmen der "Aktuellen Stunde" eine Aussprache herbeizuführen.
- d) Durch die B-VG Novelle, BGBl.Nr. 285/1987, erfolgte eine Änderung der Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht. Eine Anpassung der Bgld. Landesverfassung an diese geänderte Verfassungsrechtslage erfolgte bisher nicht.
- e) Durch die B-VG Novelle, BGBl.Nr. 685/1988, wurde den Ländern die Kompetenz zum Abschluß von Staatsverträgen mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten im Rahmen ihres selbständigen Wirkungsbereiches eingeräumt. Diese Kompetenz soll auch in der Bgld. Landesverfassung verankert werden.

Ziel:

In der Landesverfassung soll die Verlautbarung von Landesgesetzen sowie Staatsverträgen und Vereinbarungen gemäß Art. 82 L-VG im Landesgesetzblatt zwingend vorgesehen werden, während für bestimmte Verordnungen auch eine andere Art der Verlautbarung zulässig sein soll. Detaillierte Regelungen über die Verlautbarung von Verordnungen und deren verbindende Kraft sollen in einem eigenen einfachen Gesetz erlassen werden.

Die Landesverfassung soll der durch die B-VG-Novellen BGBl.Nr. 490/1984 und BGBl.Nr. 285/1987 und 685/1988 geänderten Bundesverfassung angepaßt und das Instrument der "Aktuellen Stunde" eingeführt werden.

Alternativen: Beibehaltung des derzeitigen Zustandes

Kosten: keine wesentlichen Kosten

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Vor allem bei rasch und unverzüglich zu setzenden Maßnahmen, die durch Verordnung der Landesregierung oder des Landeshauptmannes angeordnet werden, hat sich gezeigt, daß die Bestimmung des Art. 35, wonach die verbindliche Kraft von Verordnungen von deren Verlautbarung im Landesgesetzblatt abhängig ist, zu eng ist und keinen Raum für Kundmachungen im Rundfunk läßt. Aus diesem Grund soll die obligatorische Kundmachung im Landesgesetzblatt auf Landesgesetze sowie Staatsverträge und Vereinbarungen gemäß Art. 82 L-VG beschränkt werden, während für bestimmte Arten von Verordnungen auch eine andere Art der Kundmachung zulässig sein soll. Detaillierte Kundmachungsvorschriften sind in einem eigenen Landesgesetz zu erlassen.

Mit der B-VG-Novelle, BGBl.Nr. 490/1984, wurde Artikel 97 B-VG dahingehend ergänzt, daß den Landesregierungen unter bestimmten Voraussetzungen ein Notverordnungsrecht eingeräumt wird.

Nunmehr soll diese Regelung auch in die Bgld. Landesverfassung Eingang finden und gleichzeitig durch die Installierung eines besonderen Landtagsausschusses die im B-VG festgelegte Voraussetzung für die Erlassung derartiger Verordnungen geschaffen werden.

Gleichzeitig wurde mit dieser B-VG-Novelle in Art. 102 Abs. 8 das Recht und die Pflicht des Landeshauptmannes festgelegt, in Krisensituationen und unter bestimmten Voraussetzungen für den Bundesminister zu handeln.

Auch diese Änderung des B-VG soll im Zuge der Änderung des L-VG berücksichtigt werden.

Bereits auf Verfassungsstufe soll die Möglichkeit geschaffen werden, über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse im Landtag im Rahmen der "Aktuellen Stunde" eine Aussprache herbeizuführen.

Auch die durch die B-VG Novelle, BGBl.Nr. 285/1987, erfolgte Änderung der Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und Festlegung der Auskunftspflicht soll im Zuge der Novellierung des L-VG formell in den Landesbereich transformiert werden.

Die durch die B-VG Novelle, BGBl.Nr. 685/1988, geschaffene Landeskompetenz zum Abschluß bestimmter Staatsverträge soll in die Bgld. Landesverfassung Eingang finden.

Besonderer Teil

Zu Z. 1 (Artikel 35)

Der bisherige Artikel 35 bestimmt, daß neben den Landesgesetzen und Vereinbarungen gem. Art. 82 L-VG auch sämtliche Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatt zu verlautbaren sind; wobei ihre verbindende Kraft, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages an dem das betreffende Landesgesetzblatt herausgegeben und versendet wird, beginnt. In der Praxis hat sich gezeigt, daß Anlagen zu Verordnungen auf Grund ihres Umfangs oder ihrer technischen Gestaltung oft nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand im Landesgesetzblatt verlautbart werden können. Von einer Verlautbarung solcher Anhänge zu Verordnungen im Landesgesetzblatt soll daher durch einfachgesetzliche Regelung abgegangen werden können.

Vor allem für Verordnungen in Krisensituationen und Notverordnungen der Landesregierung ist wesentlich, daß sie unmittelbar nach Unterzeichnung oder Beschlußfassung in Wirksamkeit treten. Eine oft mehrtägige Verzögerung, die bei der Drucklegung und Versendung unvermeidlich ist, kann dabei zu ungeahnten Folgen führen. Deshalb sollten derartige Verordnungen unverzüglich z.B. via Rundfunk mit verbindlicher Wirkung kundgemacht werden können. Die Bestimmung des bisherigen Art. 35 hat jedoch eine derartige Kundmachung nicht zugelassen.

Deshalb wird im neuen Art. 35 Abs. 2 auf Verfassungsstufe eine Möglichkeit geschaffen, die verbindliche Wirkung derartiger Verordnungen bereits vor einer Verlautbarung im Landesgesetzblatt durch einfaches Gesetz zu normieren. Dem Landesgesetzgeber obliegt es, detaillierte Regelungen über die Kundmachungsart zu erlassen.

Zu Z. 2 Art. 42 a

Der Artikel 97 Abs. 3 B-VG sieht vor, daß Notverordnungen der Landesregierung nur im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuß des Landtages erlassen werden dürfen.

Die Besonderheit eines derartigen Ausschusses, durch die er sich von sonstigen Landtagsausschüssen wesentlich unterscheidet, ist die, daß er auch zu einer Zeit handlungsfähig sein muß, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder durch höhere Gewalt in seiner Tätigkeit behindert ist.

Deshalb ist es erforderlich, einen besonderen Ausschuß, nämlich den vorgesehenen Hauptausschuß, einzurichten.

Die Höchstzahl der Mitglieder wird dabei bereits verfassungsmäßig festgelegt, wobei die Mitglieder, wie dies in der Bundesverfassung bereits festgelegt ist, nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu bestimmen sind, wobei jedoch jeder im Landtag vertretenen Partei mindestens ein Mitglied im Hauptausschuß zusteht. Die näheren Bestimmungen für Wahlverfahren sind in der Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

Zu Z. 3 (Artikel 44 a)

Das Instrument der "Aktuellen Stunde" soll bereits in der Landesverfassung ihren Niederschlag finden, während die nähere Ausgestaltung durch die Geschäftsordnung des Landtages erfolgen soll.

Wesentlich ist die Einschränkung, daß im Rahmen der Aussprache über aktuelle Themen aus dem Bereich der Landesvollziehung weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden können.

Zu Z. 4 (Artikel 50)

In diesem Artikel werden nunmehr die Aufgaben der Landesregierung unter Berücksichtigung des bundesverfassungsgesetzlich eingeräumten Notverordnungsrechtes aufgezählt.

Während der Absatz 1 die Bestimmung des bisherigen Artikel 50 wiedergibt, umschreiben die Absätze 2 bis 4 das der Landesregierung zustehende Notverordnungsrecht und normieren die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen dieses Recht ausgeübt werden kann. Dabei erfolgte eine sinngemäße Wiedergabe der diesbezüglichen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Art. 97 Abs. 3 und 4 und des Art. 18 Abs. 4 B-VG.

In jedem Falle, in dem die Landesregierung eine vorläufige gesetzesändernde Verordnung erlassen hat, ist diese unverzüglich, auch wenn das

Hindernis für das Zusammentreten weiterhin andauert, dem Landtag vorzulegen. Der Landtag ist einzuberufen, sobald das Hindernis für sein Zusammentreten weggefallen ist. Eine dem Sinn dieser Regelung entsprechende Auslegung führt zu dem Ergebnis, daß der Landtag (entsprechend den bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften) unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses für sein Zusammentreten so einzuberufen ist, daß der Landtag innerhalb der kürzest möglichen Frist tatsächlich zusammentreten kann. Der Landtag hat binnen vier Wochen nach erfolgter Vorlage bei einem länger dauernden Hindernis, binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses entweder ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluß das Verlangen zu stellen, daß die Verordnung von der Landesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Die Landesregierung ist verpflichtet, einem derartigen Verlangen des Landtages sofort zu entsprechen. Wird die Verordnung von der Landesregierung aufgehoben, so treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

Zum Zwecke der rechtzeitigen Beschlußfassung des Landtages hat der Präsident des Landtages die Vorlage, also die Verordnung der Landesregierung, spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen.

Zu Z. 5 (Artikel 62)

Durch die B-VG-Novelle, BGBl.Nr. 285/1987, erfolgte eine Änderung der Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht. Dieser Änderung lagen Forderungen nach Verstärkung der Bürgernähe der Verwaltung zugrunde, wobei insbesondere verlangt wurde, daß das Auskunftsrecht der Bürger gegenüber der Verwaltung ausgebaut wird und die Amtsverschwiegenheit, soweit sie sich auf Interessen der Gebietskörperschaften bezieht, auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken ist. Diese Lockerung der Amtsverschwiegenheit und die Pflicht zur Erteilung von Auskünften wird durch den neugefaßten Artikel 62 nunmehr auch in der Bgld. Landesverfassung berücksichtigt.

Demnach ist nicht jedes Geheimhaltungsinteresse einer Gebietskörperschaft, sondern sind nur die taxativ aufgezählten Interessen geeignet, eine Geheimhaltung zu rechtfertigen.

In der gleichen Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle wurde dem Artikel 20 B-VG ein weiterer Absatz 4 angefügt. Nach diesem Abs. 4 sind alle mit den Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes verpflichtet, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Diese Pflicht zur Auskunfterteilung soll nunmehr, soweit sie Organe des Landes, der Gemeinden und der durch Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung betrifft, auch in der Bgld. Landesverfassung festgelegt werden. Die näheren Regelungen sind laut der Bundesverfassung hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und hinsichtlich der Vollziehung jedoch Landessache. Sie wurden bereits im Bgld. Auskunftspflichtgesetz LGBl.Nr. 3/1989 getroffen.

Zu Z. 6 (Artikel 65 Abs. 5)

Mit der Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl.Nr. 285/1987 wurde dem Art. 102 ein Absatz 8 eingefügt.

Durch Art. 102 Abs. 8 B-VG wird bestimmt, daß der Landeshauptmann in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung Maßnahmen zu treffen hat, wenn die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt hiezu nicht in der Lage sind. Diese Bestimmung soll nunmehr auch in die Landesverfassung formell aufgenommen werden.

Zwei Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Landeshauptmann berechtigt ist, im Sinne des Art. 102 Abs. 8 B-VG einzugreifen:

1. Es muß sich um Maßnahmen handeln, deren sofortige Erlassung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit notwendig ist. Die Kompetenz des Landeshauptmannes besteht nur in diesem eingeschränkten Umfang, sie kann daher nicht in Anspruch genommen werden, wenn es sich um

Maßnahmen handelt, die zwar für zweckmäßig erachtet werden, aber zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens nicht notwendig sind, etwa weil ein solcher Schaden nicht zu befürchten ist. Sowohl die Voraussetzung für das Eingreifen des Landeshauptmannes an sich als auch der Umfang der von ihm zulässigerweise zu setzenden Maßnahmen wird durch diese Einschränkung bestimmt.

2. Die Abwehr des offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit muß ferner zu einer Zeit notwendig werden, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes selbst dazu wegen höherer Gewalt nicht in der Lage sind. Diese und die unter Punkt 1 genannte Voraussetzung müssen somit zeitlich zusammenfallen. Vorausgesetzt wird ferner, daß ein zuständiges oberstes Organ der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Maßnahme zu setzen. In dem Zusammenhang ist zu beachten, daß allfällige Vertretungsregelungen für die obersten Bundesorgane die Zuständigkeit des Landeshauptmannes dann ausschalten, wenn zwar das (primär) zuständige oberste Bundesorgan wegen höherer Gewalt handlungsunfähig ist, aber das zu seiner Vertretung berufene oberste Organ des Bundes seine Handlungsfähigkeit beibehalten hat.

Die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen im Sinne des Art. 102 Abs. 8 B-VG in einem konkreten Fall gegeben sind, obliegt dem Landeshauptmann im Rahmen seiner rechtlichen Verantwortlichkeit.

Maßnahmen, die aufgrund dieser Bestimmung gesetzt werden, beschränken sich auf das Gebiet des Burgenlandes.

Zu Z. 7 (Art. 82 und 83)

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685/1988, wurde den Länder die Kompetenz zum Abschluß von Staatsverträgen mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten in Angelegenheiten, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich fallen, eingeräumt.

Gegenstand des Vertrages können neben den Angelegenheiten, in denen den Ländern die Gesetzgebung und die Vollziehung zukommt (insbesondere Art. 15 Abs. 1 B-VG) auch all jene Angelegenheiten sein, in denen den Ländern nur die Vollziehung zusteht (vgl. Art. 11 und 12 B-VG). Es können demnach sowohl gesetzesergänzende als auch gesetzesändernde Staatsverträge als auch auf Verordnungsstufe stehende Staatsverträge in Bereichen, in denen dem Land die Vollziehung zukommt, abgeschlossen werden.

Beim Abschluß von Staatsverträgen mit Teilstaaten ist es nicht wesentlich ob der Teilstaat selbst oder nur der Gesamtstaat an Österreich angrenzt. Die Frage welche Länderstaatsverträge nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden dürfen wird im B-VG nicht geregelt und soll nunmehr im Bgld. Landes-Verfassungsgesetz einer Regelung zugeführt werden. Als Anknüpfungspunkt für vom Landtag genehmigungspflichtige Staatsverträge ist der gesetzesändernde oder gesetzesergänzende Charakter des Staatsvertrages ausschlaggebend. Während gesetzesergänzende und gesetzesändernde Staatsverträge aber auch Staatsverträge die auf die Erlassung oder Änderung von Landesgesetzen hinzielen, eine Zustimmung des Landtages bedürfen, sind sonstige Staatsverträge insbesondere solche im Bereich der Vollziehung des Landes dem Landtag lediglich zur Kenntnis zu bringen. Sämtliche Staatsverträge sind nach ihrem Abschluß und der Verlautbarung im Landesgesetzblatt gültig und verbindlich.